

Beschluss-Entwurf für Gesellschafterversammlung der Gewerbebau Amberg GmbH

Die Satzung der Gewerbebau Amberg GmbH wird wie folgt geändert:

1.)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH.“

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2.)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgendes eingefügt:

Nach dem Wort „Handwerk“ wird eingefügt: **„, Dienstleistung“**

Nach dem Wort „Infrastrukturmaßnahmen“ wird eingefügt: **„sowie die Begleitung durch Verwaltungsverfahren“**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird folgendes eingefügt:

Nach dem Wort „auch“ wird eingefügt: **„Grundstücke erwerben,“**

Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind nicht auf das Stadtgebiet beschränkt, sondern können insbesondere zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit auch außerhalb der Stadtgrenzen erbracht werden, sofern sie im Einklang mit den Regelungen der Gemeindeordnung stehen.“

3.)

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf Zeit bestellt werden.“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

Ein Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 7 Nr. 3 i) mit Angehörigen von Mitgliedern der Geschäftsführung im Sinne des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner jeweils geltenden Fassung.“

§ 5 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 3.

Folgender § 5 Abs. 4 wird neu eingefügt:

- „4. Bei dauerhafter Verhinderung des Geschäftsführers hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.“

In § 5 Abs. 5 werden sowohl im ersten Halbsatz als auch im zweiten Halbsatz jeweils die Wörter „vom Aufsichtsrat“ durch die Wörter „auf Beschluss der Gesellschafterversammlung“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Die Geschäftsführer dürfen“ durch die Wörter „Ein Geschäftsführer darf“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Sie dürfen“ durch die Wörter „Er darf“ ersetzt sowie die Wörter „und eine solche Tätigkeit innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht ausüben“ gestrichen.

4.)

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; dieser besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Einem Gesellschafter steht für einen Anteil am Stammkapital von mindestens 50.000,00 EUR bis einschließlich 500.000,00 EUR je ein Sitz im Aufsichtsrat zu. **Ist ein Gesellschafter ein Kommunalunternehmen gem. Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, so kann die Kommune, die Träger des Kommunalunternehmens ist, die Besetzung der dem Kommunalunternehmen zustehenden Sitze des Aufsichtsrates durch Weisung bestimmen.**
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Amberg ist Mitglied des Aufsichtsrates **und nimmt die Stellung des Vorsitzenden ein.** Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von Absatz 1, Satz 2 auf Vorschlag der Gesellschafter jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. **Dabei ist die** Gesellschafterversammlung an die Vorschläge der Gesellschafter nicht gebunden.
3. **Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.**
4. **Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet spätestens, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus seiner Funktion beim Gesellschafter ausscheidet. Ausscheidende Mitglieder sind durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern beschränkt sich die Amtsdauer eines hierfür neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.**
5. **Aufsichtsratsmitglieder, die auf Dauer verhindert sind oder aufgrund häufiger Abwesenheit die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats behindern, sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die**

ihre Mandate niedergelegt haben. Deren Amtszeit endet mit der Abberufung. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. **Abs. 4 Satz 8 ist zu beachten.**

6. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern **hat der Geschäftsführer unverzüglich zum Handelsregister einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.**
7. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern **eines** verhinderten **Geschäftsführers** bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf **eine Aufwandsentschädigung**. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen **oder sich selbst vertreten** lassen.
10. **Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, unverzüglich alle ihnen im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit überlassenen Unterlagen einschließlich eigener Notizen an die GmbH zurückzugeben.“**

5.)

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Der Aufsichtsrat hat den Bericht des Jahresabschlussprüfers gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung entgegenzunehmen sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Er berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung schriftlich. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.“

Nach § 7 Abs. 3 Buchst. i) wird eingefügt:

„j) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan.“

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „4. Die Gesellschafter können den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsrats-tätigkeit.“

6.)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einladung der Aufsichtsräte zur Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Aufsichtsratssitzung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt.“

Der bisherige § 8 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. In anderer – auch kombinierter – Weise nur dann, wenn sich entweder sämtliche Aufsichtsräte an der Beschlussfassung beteiligen oder sich mehrheitlich mit der anderweitigen Art der Stimmabgabe (z. B. im Umlaufverfahren, Telefon- bzw. Videokonferenzen oder Online-Teilnahme usw.) einverstanden erklärt haben, wobei sie zur Entscheidung hierzu mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher in Textform aufzufordern sind.“

In § 8 Abs. 5 werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen.

7.)

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Soll der Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung, der zugleich für den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt ist, durch Beschlussfassung entlastet werden, so hat dieser hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Gleiches gilt, sofern ein Gesellschafter oder Vertreter eines Gesellschafters von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder soweit es die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.“

8.)

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. **Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In anderer – auch kombinierter – Weise nur dann, wenn sich entweder sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder sich mehrheitlich mit der anderweitigen Art der Stimmabgabe (z. B. im Umlaufverfahren, Telefon- bzw. Videokonferenzen oder Online-Teilnahme usw.) einverstanden erklärt haben, wobei sie zur Entscheidung hierzu mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher in Textform aufzufordern sind.**“

9.)

In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Gegenstände“ gestrichen.

In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des die Einladung enthaltenen Schreibens“ durch die Wörter „der Einladung“ ersetzt.

In § 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „anwesend“ die Wörter „und einverstanden“ eingefügt.

10.)

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die **Versammlung** schließenden **Versammlungsleiter** zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen **anzugeben.**“

§ 12 Abs. 4 Buchst. h) wird wie folgt neu gefasst:

„h) **die Bestellung oder Enthebung von Geschäftsführern sowie** den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 5 Abs. 3) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,“

§ 12 Abs. 4 Buchst. l) wird wie folgt neu gefasst:

„l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, **den Formwechsel oder die Spaltung** der Gesellschaft,“

§ 12 Abs. 4 Buchst. m) wird wie folgt neu gefasst:

„m) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl **des Liquidators bzw.** der Liquidatoren,“

Nach § 12 Abs. 4 Buchst. m) wird folgender Buchstabe n) angefügt:

„n) **den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.**“

11.)

§ 13 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) **die Bestellung oder Enthebung von Geschäftsführern sowie** den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,“

§ 13 Abs. 2 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, **den Formwechsel oder die Spaltung** der Gesellschaft,“

§ 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, **den Formwechsel oder die Spaltung** oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.“

12.)

Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

„§ 13a

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der in sinngemäßer Anwendung den für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entspricht. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres regelmäßig.“

13.)

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.“

§ 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“

14.)

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Informations- und Prüfungsrechte

Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg können sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden konnten.“

15.)

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

1. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Sie werden von der Gesellschaft unter der Firma der Gesellschaft bekanntgegeben. Sie sind von den Geschäftsführern zu zeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.
2. Änderungen der Gesellschafter sind verpflichtend im Handelsregister einzureichen. Eine Bekanntmachung ist nicht zwingend erforderlich.
3. Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats sind verpflichtend im Handelsregister zu veröffentlichen. Im Bekanntmachungsorgan ist ein Hinweis auf die Änderung zu geben.
4. Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Amberg veröffentlicht.“

16.)

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Ausscheiden von Gesellschaftern Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

1. Ein Minderheitsgesellschafter kann über seinen Geschäftsanteil nur zu Gunsten der übrigen Gesellschafter verfügen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung stimmt mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen einer anderweitigen Verfügung zu.

Jeder Minderheitsgesellschafter kann jedoch verlangen, dass die anderen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil in dem Verhältnis übernehmen, das dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile untereinander entspricht. Hierzu hat der ausscheidungswillige Gesellschafter ein Abtretungsangebot gegenüber den Mitgesellschaftern in notarieller Form abzugeben. Die Annahme des Angebots durch die übrigen Gesellschafter, zu deren Abgabe diese verpflichtet sind, bedarf gleichfalls der notariellen Form. Der dingliche Übergang des abgetretenen Geschäftsanteils erfolgt mit allen Rechten und Pflichten zum Beginn des zweiten Kalenderjahres (Übernahmestichtag), welches auf das Jahr folgt, während dessen das Angebot allen übrigen Gesellschaftern zugegangen ist. Soweit der ausscheidende Gesellschafter der GmbH Darlehen gewährt hat, **die Verrechnungskontencharakter haben**, so ist der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen, die ab dem Zeitpunkt des dinglichen Übergangs des Geschäftsanteils fällig werden, mit abzutreten. **Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Darlehen, die auf Basis eines Kreditvertrages ausgereicht werden.**

Einigen sich die Beteiligten nicht über das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt, so wird das Entgelt wie folgt festgesetzt:

An den Veräußerer ist ein Geldbetrag in Höhe des von ihm übernommenen **Geschäftsanteils** zu zahlen, ferner ein Betrag in Höhe der noch nicht an ihn ausgeschütteten Gewinne der beim Übernahmestichtag abgelaufenen Geschäftsjahre, sowie sein Anteil an der Kapitalrücklage, nicht jedoch satzungsmäßige Kapitalrücklagen, auch keine Sonderposten mit Rücklageanteil.

Schließlich erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Geldbetrag in Höhe des Nominalbetrages etwaiger von ihm der Gesellschaft gewährter und von der Abtretung mit erfassten Darlehen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für das Kommunalunternehmen Amberger Congress Marketing (ACM) als Gesellschafter bzw. Gesellschafter, die einen Anteil des ACM erwerben.

2. Die Gesellschaft wird insbesondere aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des **Insolvenzverfahrens**.

3. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend **der** Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden. Abwickler (Liquidatoren) sind **der oder** die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“